



Politische Gemeinde Wil ZH

Abfallverordnung (AbfVO)

vom 11. Juni 2025

genehmigt GR-Sitzung vom 19. März 2025

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Gegenstand und Geltungsbereich	3
Art. 2	Siedlungsabfallarten	3
II	Aufgaben der Gemeinde	4
Art. 3	Zuständigkeit	4
Art. 4	Sammlungen und Dienste	4
Art. 5	Information.....	4
III	Pflichten der Inhaber und Verursacher von Abfällen.....	5
Art. 6	Umgang mit Abfällen.....	5
IV	Finanzierung und Gebühren	6
Art. 7	Kostendeckungs- und Verursacherprinzip	6
Art. 8	Gebühregrundsätze	6
Art. 9	Gebührenfestlegung	6
V	Vollzug, Kontrolle und Strafbestimmungen	7
Art. 10	Vollzug	7
Art. 11	Kontrolle	7
Art. 12	Strafbestimmungen.....	7
VI	Schlussbestimmungen	7
Art. 13	Genehmigung	7
Art. 14	Inkrafttreten	7
Art. 15	Aufhebung früherer Erlasse	7
Art. 16	Genehmigung Gemeindeversammlung	8

Gestützt auf § 35 des Abfallgesetzes (AbfG, LS 712.1) des Kantons Zürich vom 25. September 1994 und auf Art. 11 der Gemeindeordnung vom 26. September 2021 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Abfallverordnung:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- ¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde.
- ² Diese Verordnung gilt für Inhaber und Verursacher von Siedlungsabfällen im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.
- ³ Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen sowie weitere Massnahmen und Auflagen zur Abfallbewirtschaftung anordnen.

Art. 2 Siedlungsabfallarten

- ¹ Siedlungsabfälle sind:
 - a) aus Haushalten stammende Abfälle,
 - b) aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist,
 - c) aus öffentlichen Verwaltungen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.
- ² Siedlungsabfälle umfassen folgende Kategorien:

Kehricht:

Vermischte, nicht stofflich verwertbare, brennbare Abfälle aus Haushalten und Unternehmen.

Sperrgut:

Brennbare Abfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form (Sperrigkeit) nicht in die üblichen Abfallbehältnisse (z.B. Abfallsack) passen.

Separatabfälle:

Abfälle, die zwecks stofflicher Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden.

Grüngut:

Pflanzliche Abfälle aus Gärten und Parkanlagen sowie Rüstabfälle und Speisereste aus Haushalten.

Sonderabfälle:

Abfälle (z.B. Batterien, Farben, Lacke, Pestizide, Medikamente), die im Abfallverzeichnis, das nach Artikel 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) erlassen wurde, als Sonderabfälle bezeichnet sind.

II AUFGABEN DER GEMEINDE

Art. 3 Zuständigkeit

- ¹ Der Gemeinderat ist die verantwortliche Stelle für die kommunale Abfallwirtschaft. Er vollzieht die vorliegende Verordnung und kann die Aufgaben an die Gemeindeverwaltung delegieren.
- ² Die Stelle steht der Bevölkerung und Unternehmen für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft zur Verfügung.
- ³ Die Gemeinde kann Aufgaben im Abfallwesen ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden oder Dritten zusammenschliessen.

Art. 4 Sammlungen und Dienste

- ¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht entsorgt werden.
- ² Die Gemeinde bietet für Kehricht und Grüngut regelmässige Abfahren an.
- ³ Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden. Sie kann Abfahren oder Sammelstellen für weitere, separat gesammelte Abfälle anbieten.
- ⁴ Die Gemeinde stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig.
- ⁵ Die Gemeinde lässt die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

Art. 5 Information

- ¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Unternehmen, wie sie Abfälle vermeiden oder umweltgerecht entsorgen können und wie sie invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon entsorgen müssen. Sie koordiniert dabei ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.
- ² Alle Haushalte und Unternehmen erhalten regelmässig einen Entsorgungskalender.
- ³ Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

III PFLICHTEN DER INHABER UND VERURSACHER VON ABFÄLLEN

Art. 6 Umgang mit Abfällen

- ¹ Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen in die dafür vorgesehenen Behältnisse und gemäss den Vorgaben der Gemeinde übergeben werden. Grüngut ohne Speisereste darf auch im eigenen Garten kompostiert werden.
- ² Die Gemeinde kann Liegenschaftseigentümer dazu verpflichten, ihren Mietern die notwendige Anzahl Behältnisse für die von der Gemeinde vorgesehenen Sammlungen zur Verfügung zu stellen.
- ³ Haushaltkehricht muss in gebührenpflichtigen Säcken an den bezeichneten Sammelplätzen entlang der Sammelroute zu der in den Ausführungsbestimmungen festgesetzten Zeit bereitgestellt werden. Grüngut ist gemäss den gültigen Vorschriften bereitzustellen.
- ⁴ Übrige Abfälle, wie z.B. Betriebsabfälle oder Bauabfälle, müssen selbst auf eigene Rechnung gemäss den geltenden Vorschriften entsorgt werden. Ausgediente Fahrzeuge sind einem rücknahmepflichtigen Hersteller oder Händler abzugeben. Das Abstellen solcher Fahrzeuge auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten.
- ⁵ Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.
- ⁶ Es ist verboten, Abfälle ausserhalb von bewilligten Abfallanlagen abzulagern, liegen zu lassen oder wegzuworfen. Dies gilt auch für kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen, Getränkedosen, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettensammel.
- ⁷ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.
- ⁸ Kleine Mengen Separatabfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen können im Einverständnis mit der Gemeinde über die Abfahren und/oder im Recyclinghof der Leib & Gut, Umweltservice GmbH, entsorgt werden. Grosse Mengen Separatabfälle sind durch die Unternehmen selbst zu entsorgen.
- ⁹ Verkaufsgeschäfte mit Produkten, deren Verpackungen in der Regel nicht mit dem Hauskehricht, sondern im öffentlichen Raum entsorgt werden, wie namentlich Verkaufsstellen für Take-Away-Verpflegung und dergleichen, haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde kann mit solchen Verkaufsgeschäften Vereinbarungen zum Einsammeln und Entsorgen von liegen gelassenen Abfällen abschliessen.
- ¹⁰ Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.
- ¹¹ Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht.

¹² Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel (Rücknahmepflicht), der mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Unternehmen zuzuführen, welches über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

¹³ Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

IV FINANZIERUNG UND GEBÜHREN

Art. 7 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

¹ Für die kommunale Abfallwirtschaft wird eine spezialfinanzierte Abfallrechnung geführt.

² Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Verursachern oder Inhabern von Abfällen überbunden.

Art. 8 Gebührengrundsätze

¹ Die Gebühren setzen sich zusammen aus Grundgebühr und mengenabhängigen Gebühren.

² Die Grundgebühr wird pro Haushalt und pro Unternehmen (mit weniger als 250 Vollzeitstellen) jährlich erhoben.

³ Die Grundgebühr ist auch dann in vollem Umfang zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht (z.B. bei Leerstand) oder nur teil- oder zeitweise beansprucht werden.

⁴ Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Volumen für Haushaltkehrricht, Gewerbekehrricht und Grüngut sowie nach Gewicht für Sperrgut erhoben. Die Gemeinde kann für weitere Fraktionen mengenabhängige Gebühren erheben.

Art. 9 Gebührenfestlegung

¹ Der Gemeinderat erlässt ein separates Gebührenreglement, in dem insbesondere Ausgestaltung und Höhe der Abfallgebühren sowie die Art der Gebührenerhebung festgelegt werden.

² Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen werden offengelegt.

³ Sämtliche Gebühren werden regelmässig aufgrund der Abfallstatistik und der vorgesehenen Aufwendungen neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden bei der Anpassung berücksichtigt.

V VOLLZUG, KONTROLLE UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 10 Vollzug

- ¹ Der Gemeinderat vollzieht diese Verordnung und erlässt die darauf oder auf die Abfallgesetzgebung des Bundes oder Kantons gestützten Anordnungen (Verfügungen, Bussen), soweit nichts anderes geregelt ist.
- ² Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung. Darin werden die Einzelheiten zu Abfahren, Sammlungen und Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich geregelt.
- ³ Der Gemeinderat kann die Zuständigkeit zum Erlass von Anordnungen delegieren.

Art. 11 Kontrolle

- ¹ Die Gemeinde kann Abfallgebinde zu Kontrollzwecken öffnen und durchsuchen.
- ² Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.

Art. 12 Strafbestimmungen

- ¹ Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere § 39 AbfG, anwendbar.
- ² Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig Abfälle wie Verpackungen einschliesslich Flaschen, Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummi oder Zigarettenstummel wegwirft oder liegen lässt.

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 13 Genehmigung

Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL).

Art. 14 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL) den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Art. 15 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wird die Abfallverordnung vom 7. Dezember 2017 aufgehoben.

Art. 16 Genehmigung Gemeindeversammlung

Die vorstehende Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Wil ZH wurde an der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2025 genehmigt.

Wil ZH, 11. Juni 2025

NAMENS DER POLITISCHEN GEMEINDE WIL ZH

Urs Rüegg
Gemeindepräsident

Katja Wickhalder
Gemeindeschreiberin

Genehmigung AWEL

Die vorliegende Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Wil ZH wurde durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) mit Verfügung (Referenz-Nr. BDAWEL-2025-0786 + BD01775867) vom 30. Juli 2025 genehmigt.

Inkrafttreten

Die vorliegende Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Wil ZH wurde mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 94/2025 vom 19. August 2025 per 1. Oktober 2025 in Kraft gesetzt und am 22. August 2025 amtlich publiziert.